

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

## **75. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Sustainable Management (CP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

### **Studium gemäß § 56 (1) UG**

#### **§ 1. Studienziele**

Der Universitätslehrgang „Sustainable Management (CP)“ ermöglicht den Studierenden, die Komplexität von nachhaltigen Entscheidungen innerhalb von Organisationen kennen zu lernen und befähigt sie, sich der Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft bewusst zu werden.

Durch Globalisierung und Digitalisierung leben wir heute in einer Welt, in welcher nachhaltige Entscheidungen von Unternehmen von hoher Komplexität geprägt sind. Für Unternehmen heißt das, verstärkt auch auf ethische Aspekte Rücksicht zu nehmen, für Transparenz zu sorgen und mehr Verständnis für soziale und ökologische Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu entwickeln. Dies ist auch in der Weiterbildung von ManagerInnen verstärkt zu berücksichtigen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, Personen für diese Anforderungen weiterzubilden.

#### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Studierenden sind in der Lage,

- Prinzipien komplexer Systeme zu beschreiben und geeignete Methoden zur Lösung von gesellschaftsrelevanten Problemen zu erarbeiten.
- Charakteristiken nachhaltige Unternehmensmodelle zu diskutieren.
- Managementansätze entlang der nachhaltigen Wertschöpfungskette zu evaluieren.
- Konzepte der nachhaltigen Führung zu evaluieren.

#### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert in der berufs begleitenden Variante 2 Semester.

#### **§ 4. Studienleitung**

(1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023**

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (3) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen  
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

**§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 7. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

**§ 8. Aufbau und Gliederung**

| Module  | ECTS      |
|---|-----------|
| Herausforderungen und Chancen einer transformativen Gesellschaft* | 6         |
| Sustainable Business Models*/**                                   | 6         |
| Nachhaltiges Management entlang der Wertschöpfungskette*          | 6         |
| Nachhaltige Führung*/**   | 6         |
| <b>Summe</b>  | <b>24</b> |

\*Module mit Inhalten zu SDG

\*\*Module mit Inhalten zu Gender und Diversity

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023**

**§ 9. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**§ 10. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

Jedes Modul schließt mit der Fertigstellung eines Teils des eigenen Nachhaltigkeitsprogramms ab. Zusätzlich fließt die Mitarbeit in die Ermittlung der Note für jedes Modul mit ein.

**§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung des Studiums erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden und Umsetzung von Verbesserungspotentialen.

**§ 12. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt ab Wintersemester 2023/24 in Kraft.

**§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zum Studium zugelassen wurden, können dieses nach Abstimmung mit der Studienleitung nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 28/2022 oder nach der aktuellen Vorordnung abschließen.